

B e k a n n t m a c h u n g

Hauptsatzung für die Gemeinde Estorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), hat der Rat der Gemeinde Estorf in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Aufgaben

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Estorf“.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Oldendorf.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den bisherigen Gemeinden Behrste, Estorf und Gräpel (vergl. Gesetz vom 22.06.1972 - Nds. GVBl. S. 305). Behrste und Gräpel sind Gemeindeteile der Gemeinde Estorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Estorf zeigt einen grün und silber gespaltenen Schild; im rechten grünen Feld einen silbernen, schrägrechts geneigten abgehauenen Baumstamm mit je zwei Aststümpfen an jeder Seite; im linken silbernen Feld einen grünen Grapen mit drei silbernen Bändern, darüber zwei gekreuzte, auswärts schauende, grüne Pferdeköpfe.
- (2) Als Flagge führt die Gemeinde Estorf ein Tuch in Rechteckform im Größenverhältnis 3 : 5, dessen obere Hälfte grün und dessen untere Hälfte silber (weiß) ist. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift >GEMEINDE ESTORF, LANDKREIS STADE< und das Wappen. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

...

- (3) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z. B.:
 - Heranziehung zu Gemeindebgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln
 - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500,-- €
 - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
 - Ausstellung von Abtretungserklärungen
 - Vorrangearäumungen
 - c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:

- Verfügung über das Gemeindevermögen (ausgenommen Schenkungen)	2.500,-- €
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	2.500,-- €
- Niederschlagungen und Erlass von Forderungen	1.000,-- €
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeiträge)	500,-- €
- Stundungen (jedoch bis zu einer Laufzeit von 3 Monaten ohne Wertgrenze.)	2.500,-- €
 - d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen
des Haushaltsplanes bis zu 4.000,-- €

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen werden.

...

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro der Gemeinde Estorf und im Rathaus der Samtgemeinde Oldendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in folgenden amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Estorf hingewiesen:

Im Ortsteil Behrste:	an der Bushaltestelle Ecke Straßen „Behrste“/ „Schiffstelle“,
im Ortsteil Estorf:	bei der Schule,
im Ortsteil Gräpel	bei der Volksbank-Zweigstelle Ostestraße 23.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen (Absatz 2) und auf der Internetseite der Samtgemeinde Oldendorf (www.samtgemeinde-oldendorf.de). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer des Aushanges oder der Auslegung beträgt 2 Wochen. Beginn und Ende des Aushanges sind auf diesem zu vermerken.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Estorf vom 25.03.1998 in der Fassung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Estorf, den 14.12.2011

Hans-Werner Hinck
Bürgermeister